

~~Für das Nachschlagsgewehr.~~
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2364 081

1. Gesetz: VHG §§ 1, 3; BGB § 1985

Rechtssatz: Der Nachlaßverwalter ist berechtigt, für die Nachlaßverbindlichkeiten Vertragshilfe zu beantragen.

2. Gesetz: VHG § 3 Abs 3; BGB § 1975

Rechtssatz: Die Tatsache, daß der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt haftet, reicht allein nicht aus, um eine Zinsherabsetzung bei einer Grundstücksbelastung als unzumutbare Härte für den Gläubiger scheinen zu lassen.

Aktenzeichen: V ZB 11/57

Beschluß des BGH vom 12. Juli 1957

LG Berlin
Kammergericht

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache,

1. der Sächsischen Bodencreditanstalt in B[redacted]-Ch[redacted],
[redacted], U[redacted]straße [redacted] vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegnerin,

2. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse als Beauftragten für Altbankenfragen, Leitender Regierungsdirektor Dr. Otto Sch[redacted] in B[redacted], K[redacted]damm [redacted],

Streitgehilfin der Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

gegen

den Rechtsanwalt Walter M[redacted] in B[redacted]-Ch[redacted],
H[redacted]straße [redacted], als Nachlaßverwalter für den Nachlaß der am 22. August 1950 verstorbenen Sängerin Anna Ka[redacted] geb. T[redacted],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

wegen Herabsetzung von Hypothekenzinsen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 12. Juli 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Augustin, Dr. Oechßler und Dr. Piepenbrock beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde werden die Beschlüsse des Zivilsenats 1 a des Kammergerichts vom 6. Februar 1957 und der 84. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 3. Oktober 1956, soweit die Zinsen aus den Hypotheken der Antragsgegnerin herabgesetzt sind, aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Landgericht Berlin zurückverwiesen.

Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren und das Verfahren der weiteren Beschwerde nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwerde wird auf 43 000 bis 44 000 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Nachlaßverwalter für den Nachlaß der am 22. August 1950 verstorbenen Sängerin Anna Ka[REDACTED] geb. T[REDACTED]. Diese steht noch als Eigentümerin der in B[REDACTED]-W[REDACTED], P[REDACTED] Straße [REDACTED] und [REDACTED], und B[REDACTED]-Ch[REDACTED] [REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], gelegenen, in den Grundbüchern von W[REDACTED] Bd 109 Bl [REDACTED] und Bd 148 Bl [REDACTED] sowie von Ch[REDACTED] Bd 88 Bl [REDACTED] verzeichneten Grundstücke eingetragen. Erben der Erblasserin, die Ungarin war, sind ihre beiden in Ungarn lebenden Brüder. Die Grundstücke, deren Gebäude durch Kriegseinwirkung zerstört wurden, haben seit dieser Zeit keinen Ertrag mehr erbracht.

Zugunsten der Antragsgegnerin sind in Abteilung III der genannten Grundbücher folgende Hypotheken eingetragen:

1. W[REDACTED] Bd 109 Bl [REDACTED] (P[REDACTED] Straße [REDACTED])
Nr 6 300 000 RM,
Nr 8 100 000 RM,
Nr 12 5 370 DM,
2. W[REDACTED] Bd 148 Bl [REDACTED] (P[REDACTED] Straße [REDACTED])
Nr 24 300 000 RM,
Nr 26 100 000 RM,
Nr 29 4 440 DM,
3. Ch[REDACTED] Bd 88 Bl [REDACTED] (K[REDACTED]straße [REDACTED])
Nr 48 300 000 RM,
Nr 52 8 920 DM.

Die beiden erstgenannten auf den Grundstücken P[REDACTED] Straße [REDACTED] und [REDACTED] ruhenden Hypotheken von 300 000 und



100 000 RM sind Gesamthypotheken. Sie sind im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt und noch in Höhe von 29 056,13 und 9685,38 DM valuiert. Die auf dem Grundstück K[REDACTED]straße [REDACTED] eingetragene Hypothek von 300 000 RM ist ebenfalls im Verhältnis 10 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt und besteht noch in Höhe von 28 009,86 DM. Bei den DM-Hypotheken handelt es sich um Hauszinssteuerabgeltungshypotheken. Die Zinsen für sämtliche Hypotheken sind seit 1945 von der Grundstückseigentümerin und dem Antragsteller nicht mehr gezahlt worden. Der Zinsrückstand belief sich zum 31. Dezember 1955 auf insgesamt 42 031,47 DM.

Mit dem Range nach den Hypotheken der Antragsgegnerin sind auf dem Grundbesitz der Erblasserin noch Darlehenshypotheken für andere Gläubiger eingetragen, und zwar auf dem Grundstück P[REDACTED] Straße [REDACTED] für die Sparerbank in Chem[REDACTED] eine Hypothek von 70 000 RM, auf den Grundstücken P[REDACTED] Straße [REDACTED] und [REDACTED] für den Kaufmann Arthur Sch[REDACTED] eine Gesamthypothek von 130 000 RM, auf dem Grundstück K[REDACTED]straße [REDACTED] für die Sparerbanken in L[REDACTED], Pl[REDACTED] und Chem[REDACTED] Hypotheken von 120 000, 80 000 und 50 000 RM sowie für die Landwirtschaftsbank für Br[REDACTED] (Central-Landwirtschaftsbank) eine Hypothek von 350 000 RM. Auch für diese Hypotheken sind seit 1945 keine Zinsen mehr gezahlt worden. Die Vertragshilfeverfahren, in denen der Antragsteller beantragt hatte, die bis zum 31. Dezember 1955 aufgelaufenen Zinsen aus den Hypotheken der Sparerbanken auf 0 DM herabzusetzen, haben dadurch ihre Erledigung gefunden, daß der für die Gläubigerinnen bestellte Treuhänder sich mit der Streichung der rückständigen Zinsen einverstanden erklärt hat. Über die von dem Antragsteller beantragte Herabsetzung der Zinsen für die Hypothek des Gläubigers Sch[REDACTED] ist noch nicht entschieden (84 T - VH 58/56 Iq Berlin).

Der Einheitswert für die beiden Grundstücke P [REDACTED] Straße [REDACTED] und [REDACTED], der am 1. Januar 1942 443 000 RM betrug, wurde zum 1. Januar 1946 auf 131 600 RM, der Einheitswert für das Grundstück K [REDACTED] Straße [REDACTED] der im Jahre 1939 340 000 RM betrug, im Jahre 1946 auf 102 700 RM festgesetzt.

Außer den genannten Grundstücken gehört zum Nachlaß noch das Villengrundstück Fo [REDACTED] Straße [REDACTED] in B [REDACTED] Schm [REDACTED]. Das Grundstück, dessen Einheitswert 35 400 DM beträgt, ist zugunsten der Antragsgegnerin mit zwei Hypotheken belastet, die noch in Höhe von insgesamt 9 456,52 DM valutiert sind und laufend verzinst werden. Die durch Vermietung einer Wohnung im Erdgeschoß dieses Hauses erzielten Einnahmen wurden durch die Zahlung der Hypothekenzinsen, durch Abgaben und sonstige Verwendungen auf das Grundstück völlig aufgezehrt. Die vorhandenen Sparkonten, die am 30. Juni 1955 einen Betrag von 21 145,46 DM aufwiesen, sind inzwischen auf 16 000 bis 17 000 DM zurückgegangen. Dieser Rückgang ist vor allem durch die laufenden Verwendungen auf das stark beschädigte Grundstück Fo [REDACTED] Straße [REDACTED] verursacht.

Der Nachlaßverwalter hat beantragt, die bis zum 31. Dezember 1955 aufgelaufenen Hypothekenzinsen von 42 031,47 DM auf 0 DM herabzusetzen und die seit dem 1. Januar 1956 fällig gewordenen und künftig fällig werdenden Zinsen bis zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude bzw. bis zur Wiederverwertung der Grundstücke ebenfalls auf 0 DM herabzusetzen oder zu stunden. Die Antragsgegnerin hat einer Herabsetzung der Zinsen widersprochen, sich aber bereit erklärt, Stundung zu bewilligen. Sie macht geltend, sie sei zum Neugeschäft bisher nicht zugelassen. Das Grundstück K [REDACTED] Straße [REDACTED] habe wegen seiner günstigen Lage einen hohen Verkehrswert. Es bestehe auch die Möglichkeit, daß die Erben der früheren Grund-

stückeigentümerin sich in solchen Vermögensverhältnissen befänden, daß sie zur Zahlung der Zinsen in der Lage seien.

Das Landgericht hat die bis zum 30. September 1956 fällig gewordenen Zinsen auf 0 DM herabgesetzt und die weiter fällig gewordenen und fällig werdenden Zinsen bis zum 31. Dezember 1957 gestundet. Gegen diesen Beschluß hat die Bundesrepublik Deutschland, indem sie dem Verfahren als Nebenintervenientin beigetreten ist, sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, den Vertragshilfeantrag zurückzuweisen, hilfsweise die Zinsen, soweit das Landgericht eine Streichung angeordnet hat, zu stunden. Die Nebenintervenientin hat dazu geltend gemacht, daß eine Zinsherabsetzung mit Rücksicht auf den erheblichen Wert des Nachlasses und die wirtschaftliche Lage der Gläubigerin eine unzumutbare Härte für die Antragsgegnerin bedeuten würde. Das Kammergericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde, mit der die Nebenintervenientin ihren Beschwerdeantrag weiterverfolgt.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland als Streitgehilfin ist gemäß §§ 18 Abs 3, 8 Abs 2 VHG in Verbindung mit § 66 ZPO zulässig (BGHZ 16, 378) und auch begründet.

1. Das Kammergericht hält eine Streichung der rückständigen Zinsen wegen der Ertraglosigkeit der Grundstücke gemäß § 3 Abs 2 VHG für geboten, weil besondere Gründe, aus denen die Anwendung dieser Vorschrift zu einer nicht zumutbaren Härte für die Gläubigerin führen würde (§ 3 Abs 3 VHG), nicht gegeben seien. Es führt dazu aus:

Auf die Tatsache, daß der Wert des Nachlasses ausreiche, um die Zinsrückstände zu decken, komme es nicht an, weil ein Schuldner nicht gezwungen werden solle, das ertraglos gewordene Grundstück zu veräußern. Für eine Zinszahlung könnten allein die Sparkonten in Anspruch genommen werden. Wenn jedoch der Antragsgegnerin der Zugriff auf nur einen Teil dieser Sparkonten gestattet würde, wäre der Nachlaß auf jeden Fall überschuldet, so daß für die Erben und auch einen Teil der Nachlaßgläubiger nichts übrig bliebe. Das Vorhandensein der Sparguthaben könne deshalb keinen besonderen Grund im Sinne des § 3 Abs 3 VHG bilden. Das gelte erst recht hinsichtlich der sonstigen dem Werte nach geringfügigen Vermögensgegenstände, die der Antragsteller in dem Vermögensverzeichnis vom 30. Juni 1955 angegeben habe.

Aus den Verhältnissen der beiden Erben lasse sich zugunsten der Antragsgegnerin nichts herleiten. Die Erben seien nicht formell Antragsteller, so daß für sie eine Verpflichtung zur Offenlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse (§ 9 VHG) nicht bestehe. Der Antragsteller selbst habe keine Möglichkeit, auf die Erben einen Zwang auszuüben. Nach der allgemeinen Lage in Ungarn sei mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht damit zu rechnen, daß die Brüder der Erblasserin ein nennenswertes Vermögen oder Einkommen hätten. Der eine Erbe befinde sich als Krankenhausverwalter in einer abhängigen Stellung und werde seinen bescheiden zu nennenden Verdienst für seinen und seiner Angehörigen Lebensunterhalt benötigen. Der andere Erbe sei Architekt, jedoch zwei Jahre krank gewesen und werde sich sicher in keiner günstigen Lage befinden. Es fehle auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß die beiden Brüder der Erblasserin über ein den Durchschnitt in Ungarn wesentlich übersteigendes Einkommen verfügten. Die Bitte der Erben an den Antragsteller, sie durch Übersendung von Paketen zu

unterstützen, lasse vielmehr den Schluß zu, daß die Erben sich in einer mäßigen, wenn nicht gar ungünstigen Einkommenslage befänden. Eine weitere Aufklärung verspreche keinen Erfolg.

Die Verhältnisse der Antragsgegnerin könnten die Anwendung des § 3 Abs 3 VHG nicht rechtfertigen. Die Tatsache, daß die Antragsgegnerin zum Neugeschäft nicht zugelassen sei, reiche zur Begründung einer wenig günstigen Lage nicht aus, da der Antragsgegnerin in Höhe der Unterdeckung für den 1. Januar 1953 ein Anspruch auf Ausgleichsforderungen gegen den Bund zustehe. Die Antragsgegnerin habe daher unter Berücksichtigung der ihr gesetzlich zustehenden Ausgleichsforderungen für den 1. Januar 1953 eine ausgeglichene Bilanz gehabt. Dafür, daß ihre Lage sich inzwischen verschlechtert habe, sei nichts vorgetragen worden.

2. Die sofortige weitere Beschwerde richtet sich, obwohl der Antrag der Nebenintervenientin auf Zurückweisung des Vertragshilfeantrages lautet, lediglich, wie sich aus der Begründung des Rechtsmittels ergibt, gegen die vom Landgericht angeordnete und vom Kammergericht bestätigte Zinsherabsetzung. Sie muß, soweit die Vorinstanzen die rückstehenden Zinsen herabgesetzt haben, zur Aufhebung der Vorentscheidungen führen.

a) Die Gewährung von Vertragshilfe setzt grundsätzlich einen Antrag des Schuldners voraus. Schuldner der Verbindlichkeiten, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, sind die Erben der Erblasserin. Diese Tatsache steht jedoch dem Vertragshilfeantrag nicht entgegen, weil der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Nachlaßverwalter Vertragshilfe begehrt. Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten

und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen (§ 1985 Abs 1 BGB). Er ist ein Organ für die Durchführung der Zwecke der Verwaltung mit eigener Parteistellung (RGZ 135, 305 [307]; 150, 189 [190]; Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl Vorbem I 2 vor § 50). Mit der Stellung des Vertragshilfeantrages macht der Nachlaßverwalter ein den Erben zustehendes Recht geltend, die durch die Anordnung der Nachlaßverwaltung die Befugnis verloren haben, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen (§ 1984 Abs 1 Satz 1 BGB). Ob, wie Coing (bei Kipp-Coing, Erbrecht, 10. Bearbeitung § 94 VI. 1) und Rosenberg (Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl § 39 II 3) meinen, der Nachlaßverwalter, soweit er Rechte der Erben wahrnimmt oder darüber verfügt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Erben hat, mag dahingestellt bleiben. Gegen die Berechtigung des Antragstellers, für die Nachlaßverbindlichkeiten der Erben Vertragshilfe zu beantragen, bestehen jedenfalls keine Bedenken (vgl auch Saage VHG § 1 Bem II 4 S 47).

b) Der Vertragshilfeantrag ist nur begründet, wenn die Erben Vertragshilfe beanspruchen können, da dem Nachlaßverwalter keine weitergehenden Rechte als den Erben zustehen. Das Kammergericht hat die Frage, ob einem Schuldner, der erst nach der Währungsumstellung im Wege der Erbfolge Schuldner der Verbindlichkeiten geworden ist, Vertragshilfe gewährt werden kann, nicht ausdrücklich erörtert, diese Frage aber in einem früheren Beschluß vom 25. Februar 1956 (NJW 1957, 226) mit der Begründung bejaht, daß gemäß § 1922 BGB der Nachlaß als Ganzes und damit gleichzeitig auch das Recht des Ansuchens um Vertragshilfe auf den Erben übergehe. Die Tatsache, daß der Erbe in die rechtliche Stellung des Erblassers eintritt, besagt jedoch nichts dafür, wie der Vertrags-

hilfeantrag sachlich zu beurteilen ist. Der erkennende Senat hat sich bereits im Beschluß vom 8. März 1955 (V ZB 2/54, BGHZ 16, 378 [382]) mit der Frage befaßt, welche Bedeutung einem Schuldnerwechsel im Vertragshilfeverfahren zukommt, und ausgesprochen, Schuldner im Sinne des Vertragshilfegesetzes sei der zur Zeit der Entscheidung Verpflichtete ohne Rücksicht darauf, ob er der ursprüngliche Schuldner sei oder ob nach Begründung der Verbindlichkeit ein Schuldnerwechsel stattgefunden habe. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Schuldner im Jahre 1944 ein mit einer Hypothek belastetes Trümmergrundstück käuflich erworben. Der Grundsatz, daß ein Schuldnerwechsel auf das Vertragshilfeverfahren keinen Einfluß hat, bezieht sich danach, wie sich aus der Begründung des Beschlusses ergibt, auf den Fall, daß der Verpflichtete vor der Währungsreform an die Stelle des früheren Schuldners getreten ist. Die Frage, wie die Sach- und Rechtslage bei einem Übergang der Verbindlichkeit erst nach der Währungsreform zu beurteilen wäre, hat der Senat in der angeführten Entscheidung offengelassen.

Dagegen hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Beschluß vom 2. März 1955 (IV ZB 20/55, NJW 1955, 668 = MDR 1955, 410), der die Herabsetzung eines Anspruchs gegen Geschwisterkinder des Erblassers auf Herausgabe des eingebrachten Gutes betraf, den Erben des Schuldners, der im Laufe des Vertragshilfeverfahrens (nach der Währungsreform) verstorben war, Vertragshilfe gemäß § 1 VHG versagt und dazu ausgeführt: Der Grundsatz, daß die Entscheidung über die Herabsetzung einer Verbindlichkeit sich nach dem Sachstand zur Zeit der Entscheidung beurteile (BGHZ 14, 398), beziehe sich an sich nicht auf den Fall eines Gläubiger- oder Schuldnerwechsels, lasse aber erkennen, daß die für die

Interessenabwägung in Betracht kommenden Umstände keiner zeitlichen Begrenzung unterworfen seien. Die Nichtberücksichtigung der Tatsache, daß ein Schuldner im Laufe des Verfahrens unerwartet zu Wohlstand gelangt oder umgekehrt der zunächst wohlhabende Gläubiger während des Verfahrens in Vermögensverfall geraten sei, müßte zu unbilligen Ergebnissen führen. Aus den gleichen Erwägungen könne es nicht Rechtens sein, im Vertragshilfeverfahren den Umstand, daß der Schuldner oder Gläubiger gestorben sei, grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Es wäre nicht vertretbar, Vertragshilfe für eine Verbindlichkeit zu gewähren, die von einem bedürftigen Schuldner im Wege des Erbgangs auf einen wohlhabenden übergegangen sei, oder die Frage der Zumutbarkeit der Leistung unter Zugrundelegung der Vermögensverhältnisse des Erben zu beantworten, ohne dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Eintritt in die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögen stehe. Dieser Umstand werde vielmehr in der Regel dazu führen, dem Erben die Gewährung von Vertragshilfe jedenfalls für den Normalfall zu versagen, daß der Nachlaß nicht überschuldet und der Erbfall nach der Währungsreform eingetreten sei. Bei einem Nachlaß, dessen Aktiven die Passiven überstiegen, werde - wirtschaftlich gesehen - nur der Überschuß geerbt. Es bestehe kein innerer Grund, den durch die Erbschaft erlangten Vermögensvorteil dadurch zu erhöhen, daß man dem Erben mit Rücksicht auf seine persönlichen, mit der Schuldbeziehung zwischen Gläubiger und Erblasser und mit der Nachlaßmasse nicht zusammenhängenden Vermögensverhältnisse Vertragshilfe gewähre. Auf Umstände, die vielleicht eine Vertragshilfe gegenüber dem Erblasser gerechtfertigt hätten, insbesondere also auf eine durch Krieg oder Währungsreform verursachte Vermögensver-

schlechterung, könne sich der Erbe nicht berufen. Daß ein Gläubiger durch den Tod des Schuldners unter Umständen besser gestellt werde, treffe zwar zu, entspreche aber der Billigkeit, da die "Besserstellung" keinen ungerechtfertigten Vermögenszuwachs bedeute, sondern lediglich darin bestehe, daß eine Schlechterstellung, die sich der Gläubiger nach dem Vertragshilfegesetz wegen der besonderen Verhältnisse des Erblassers hätte gefallen lassen müssen, nicht mehr berechtigt sei. Die Frage, ob etwa dann, wenn es sich bei den Erben um nahe Familienangehörige (Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern) handele, denen der Erblasser unterhaltspflichtig wäre, die ungünstige finanzielle Lage der Erben zu Lasten eines Nachlaßgläubigers im Wege der Vertragshilfe zu berücksichtigen wäre oder ob vielleicht eine ganz außerordentliche Notlage eines Erben dazu führen könnte, Vertragshilfe zu gewähren, hat der Senat offengelassen, da ein solcher Fall nicht vorlag. In einer weiteren Entscheidung vom 13. Juni 1956 (IV ZB 16/56, WM 1956, 1188) hat derselbe Senat die im Beschluß vom 2. März 1955 vertretene Auffassung aufrechterhalten und nochmals ausgesprochen, der Erbe könne, wenn der Nachlaß nicht überschuldet sei, jedenfalls dann keine Vertragshilfe beanspruchen, wenn er nicht zu den nächsten Familienangehörigen des Erblassers gehöre. Dieser Auffassung hat sich auch das Oberlandesgericht Schleswig (SchlHA 1956, 205) angeschlossen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. April 1956 (JMB1 NRhW 1956, 236), das bei einem Schuldnerwechsel Vertragshilfe als unzulässig bezeichnet, betrifft einen Fall, in dem der Schuldner nach der Währungsreform durch Rechtsgeschäft in das Schuldverhältnis eingetreten war. Die Frage, ob eine Verbindlichkeit auch dann noch als vor dem 21. Juni 1948 begründet anzusehen ist, wenn erst nach diesem Zeitpunkt der Schuldner im Wege der

Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge Schuldner der Verbindlichkeiten geworden ist, wird von Saage (VHG § 1 Bem II b S 42; vgl auch Hubernagel-Künne, Die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges, VHV § 2 Anm 4; Schubart, Das Vertragshilferecht, UmstG § 21 Anm g) mit der Begründung bejaht, daß der neue Schuldner in die vollen Rechte seines Rechtsvorgängers eingetreten sei. Saage weist jedoch darauf hin, daß von dem Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit die Frage zu scheiden sei, ob in der Person des Rechtsnachfolgers die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vertragshilfe gegeben seien. Im übrigen wird, soweit ersichtlich, die Frage, ob ein Erbe, der nach der Währungsreform als Schuldner in das Schuldverhältnis eingetreten ist, Vertragshilfe beanspruchen kann, in der Rechtsprechung und auch im Schrifttum nicht behandelt.

Die Entscheidungen des IV. Zivilsenats beruhen auf der Vorschrift des § 1 VHG, wonach vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten im Wege richterlicher Vertragshilfe herabgesetzt werden können, wenn und soweit die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann. Im gegenwärtigen Verfahren handelt es sich dagegen um die Herabsetzung von Zinsen aus Grundpfandrechten, für die § 3 VHG eine Sonderregelung getroffen hat. Hiernach sind, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge von Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden zu mehr als 25 v.H. gemindert ist, die Zinsen insoweit herabzusetzen, als sie den Ertrag des Grundstücks übersteigen (§ 3 Abs 2 VHG). Diese Bestimmung gilt jedoch insoweit nicht, als die Zinsherabsetzung aus besonderen Gründen zu einer nicht zumutbaren Härte für den Gläubiger führen würde (§ 3 Abs 3 VHG). Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift

gegeben sind, läßt sich nach den bisherigen Feststellungen noch nicht abschließend beurteilen.

Der Erbe ist, da er in die Rechtsstellung des Erblassers eintritt, grundsätzlich berechtigt, die seinem Rechtsvorgänger zustehenden Rechte geltend zu machen. Die Befugnis des Erben zur Stellung des Vertragshilfeantrages besagt jedoch nichts dafür, wie der Vertragshilfeantrag sachlich zu beurteilen ist. Wenn der Erblasser, falls er noch lebte, Vertragshilfe hätte beanspruchen können, so kann doch unter Umständen seinem Erben auf Grund der Erwägungen, die den Entscheidungen des IV. Zivilsenats zugrunde liegen, die Vertragshilfe zu versagen sein. Im übrigen ist die Herabsetzung von Zinsen aus Grundpfandrechten, für die § 3 VHG eine Sonderregelung getroffen hat, von anderen Voraussetzungen abhängig als die Herabsetzung einer Kapitalverbindlichkeit. § 1 Abs 1 VHG verlangt lediglich, daß bei Abwägung der beiderseitigen Interessen die volle Leistung dem Schuldner nicht zugemutet werden kann. Dagegen schreibt das Gesetz, wenn es sich um die Herabsetzung von Zinsen aus Grundpfandrechten handelt, im Falle der Ertraglosigkeit des belasteten Grundstücks ohne weiteres eine Zinsherabsetzung vor (§ 3 Abs 2 VHG). Von dieser Vorschrift kann nur abgewichen werden, wenn der Ausnahmefall des § 3 Abs 3 VHG gegeben ist, der dann vorliegt, wenn die Zinsherabsetzung aus besonderen Gründen zu einer nicht zumutbaren Härte für den Gläubiger führen würde. Bei der Zinsherabsetzung ist deshalb schon der Ausgangspunkt ein völlig anderer (grundsätzlich Herabsetzung bei entsprechender Ertragsminderung des Grundstücks) als bei der Herabsetzung einer Kapitalverbindlichkeit (Abwägung der Interessen und der Lage von Gläubiger und Schuldner im Hinblick

auf Nichtzumutbarkeit für den Schuldner). Hinzu kommt, daß die Entscheidung nicht wie im Falle des § 1 Abs 1 VHG auf die Frage der Zumutbarkeit der Leistung für den Schuldner abzustellen ist; vielmehr muß die an sich vorgeschriebene Zinsherabsetzung aus besonderen Gründen als eine für den Gläubiger unzumutbare Härte erscheinen.

Die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß die wirtschaftliche Lage der Antragsgegnerin die Anwendung des § 3 Abs 3 VHG nicht zu rechtfertigen vermöge, ist nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat mit Hilfe der ihr zustehenden Ausgleichsforderungen eine ausgeglichene Bilanz aufstellen können. Ihre Lage ist deshalb, obwohl sie noch nicht zum Neugeschäft zugelassen ist, jedenfalls nicht als ungünstig zu bezeichnen. Auch die Verhältnisse der Erben lassen, wenn man von dem Nachlaß absieht, eine Anwendung des § 3 Abs 3 VHG zugunsten der Gläubigerin nicht zu. Die Erben verfügen nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht über ein derartiges Vermögen oder Einkommen, das ihnen ohne eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage die Bezahlung der rückständigen Zinsen ermöglicht (BGHZ 18, 201 [202/03]). Der Erbfall als solcher stellt noch keinen besonderen Grund im Sinne des § 3 Abs 3 VHG dar. Anders kann die Rechtslage sein, wenn der Eintritt des Erben in die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners mit dem Erwerb von Vermögen verbunden ist. Ein besonderer Grund, der zur Bejahung der Voraussetzungen des § 3 Abs 3 VHG führen könnte, würde jedenfalls dann gegeben sein, wenn den Erben aus dem Nachlaß der Erblasserin nicht unerhebliche Vermögenswerte zugefallen wären. In dieser Hinsicht läßt der bisher festgestellte Sachverhalt noch keine endgültige Beurteilung zu.

Eine Überschuldung des Nachlasses ist nicht festgestellt. Wenn eine Überschuldung vorläge, hätte, worauf schon das Landgericht hingewiesen hat, der Nachlaßverwalter die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen müssen (§§ 1985 Abs 2, 1980 BGB). § 10 VHG würde ihn nicht von dieser Verpflichtung befreien. Nach dem Vermögensverzeichnis vom 30. Juni 1955 stehen den Aktiven im Werte von 257 719,85 DM Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 223 251,82 DM gegenüber. Das Landgericht hat seiner Entscheidung einen reinen Nachlaßwert von 25 000 bis 30 000 DM zugrunde gelegt. Auch das Beschwerdegericht geht, ohne daß es nähere Ausführungen hierzu macht, davon aus, daß die Aktiven die Passiven übersteigen. Es meint jedoch, daß, wenn die 16 000 bis 17 000 DM betragenden Sparkonten auch nur zum Teil für eine Zinszahlung an die Antragsgegnerin in Anspruch genommen würden, eine Überschuldung des Nachlasses einträte. Ob dies der Fall sein oder ob nach Berichtigung sämtlicher Nachlaßverbindlichkeiten für die Erben noch ein Überschuß verbleiben würde, steht noch nicht mit Sicherheit fest.

Durch die Anordnung der Nachlaßverwaltung hat sich die Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten auf den Nachlaß beschränkt (§ 1975 BGB). Die Erben brauchen deshalb mit ihrem Vermögen oder Einkommen für die Nachlaßverbindlichkeiten nicht einzustehen. Wenn der Nachlaß nicht überschuldet ist und die Aktiven die Passiven übersteigen, so verbleibt den Erben noch ein Vermögenswert. In diesem Fall würde eine Zinsherabsetzung dazu führen, daß der mit dem Erbfall verbundene Vermögensanfall sich erhöhen würde. Decken sich die Aktiven und Passiven, so füllt den Erben aus dem Nachlaß im Ergebnis nichts zu. Eine Zinsherabsetzung würde zur Folge haben, daß die Erben noch einen Vermögenswert er-

halten. Wenn der Nachlaß überschuldet sein sollte und, wie im vorliegenden Fall, die Haftung der Erben auf den Nachlaß beschränkt ist, würde eine Zinsherabsetzung, soweit sie die Überschuldung nicht übersteigt, den Erben keinen Vorteil verschaffen und nur insoweit, als sie über die Überschuldung hinausgeht, für die Erben von Vorteil sein. Eine Versagung der Zinsherabsetzung würde somit zur Folge haben, daß entweder eine Erhöhung des angefallenen Vermögenswertes nicht eintritt, daß es vielmehr bei dem nach Abzug der Passiven von den Aktiven sich ergebenden Überschuß verbleibt oder daß den Erben überhaupt kein Vermögenswert zufällt. In beiden Fällen würde zwar den Erben die Bezahlung der Zinsen aus dem Nachlaß zuzumuten sein, so daß, wenn die Entscheidung nach § 1 Abs 1 VHG zu treffen wäre, die Frage der Unzumutbarkeit der Leistung zu verneinen wäre. Dieser Gesichtspunkt vernag jedoch allein die Annahme, daß in der Zinsherabsetzung eine unzumutbare Härte für die Gläubigerin zu erblicken sei, nicht zu rechtfertigen. Die unzumutbare Härte für den Gläubiger erfordert mehr als die Zumutbarkeit der Leistung für den Schuldner. Es wird deshalb entscheidend auf den wirklichen Wert des Nachlasses und damit auf die Frage ankommen, ob und inwieweit die wirtschaftliche Lage der Erben sich durch den Erbfall verbessert hat. Diese Frage bedarf noch einer weiteren Klärung. Erst dann wird sich beurteilen lassen, ob eine völlige oder teilweise Zinsherabsetzung eine unzumutbare Härte für die Gläubigerin bedeuten würde.

Auf das Vermögensverzeichnis vom 30. Juni 1955 allein kann die Bewertung des Nachlasses nicht gestützt werden, zumal da in diesem Verzeichnis das Grundstück Fo[REDACTED]straße [REDACTED] überhaupt nicht bewertet ist und die übrigen Grund-

stücke nur mit dem Einheitswert eingesetzt sind. Um eine zuverlässige Grundlage für die Bewertung des Grundbesitzes zu gewinnen, wird es sich empfehlen, ein Gutachten von einem geeigneten Sachverständigen einzuholen. Der Grundsatz, daß ein Schuldner nicht gezwungen werden soll, das belastete Grundstück zu veräußern, um die rückständigen Zinsen bezahlen zu können, ist bei einem auf einem Erbfall beruhenden Vermögenserwerb nicht ohne weiteres anwendbar, so daß den Erben unter Umständen eine Veräußerung zuzumuten ist. Der Nachlaßverwalter wird deshalb auch zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob und inwieweit er eine Verwertung des Nachlasses beabsichtigt oder welche sonstigen Maßnahmen er zu treffen gedenkt, um ein weiteres Anwachsen der Zinslast zu verhindern. Ob bei der Prüfung der unzumutbaren Härte für die Gläubigerin auch der Umstand von Bedeutung sein kann, daß die Antragsgegnerin sich zu Lebzeiten der Erblasserin eine Zinsherabsetzung hätte gefallen lassen müssen und daß sie Vorteile dadurch erlangt hat, daß die Grundstücke P[] Straße [] und [] infolge der Aufwendungen im Rückerstattungsverfahren im Eigentum der Erben verblieben sind, wird von der endgültigen Bewertung des Nachlasses abhängen.

Da über die von dem Antragsteller beantragte Herabsetzung der Zinsen für die Hypothek des Gläubigers Scheiter noch nicht entschieden ist und das Gesetz (§ 7 Abs 4 VHG), wenn mehrere Verfahren eingeleitet sind, eine einheitliche Entscheidung erstrebt, ist - auch im Hinblick auf die im Falle einer Zinsherabsetzung nach § 3 Abs 2 VHG anzuwendende Vorschrift des § 2 VHG - die Sache unter Aufhebung der Vorentscheidungen an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 19 Abs 1 und 7,
20 VHG, § 123 KostO.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Bundesrichter Dr. Augustin
und Dr. Oechßler sind durch
Urlaub verhindert zu unter-
schreiben.

Dr. Tasche

Dr. Piepenbrock